

16. Wahlperiode

Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses

Wahleinspruch des Herrn K. J., Freiburg

Der Landtag wolle beschließen,

den Einspruch des Herrn K. J., Freiburg, gegen die Landtagswahl vom 13. März 2016 zurückzuweisen und festzustellen, dass die Wahl, soweit angefochten, gültig ist.

29. 09. 2016

Der Berichterstatter:

Wilhelm Halder

Der Vorsitzende:

Daniel Rottmann

Begründung

1.

Der Einsprecher hat mit Schreiben vom 14. März 2016, beim Landtag eingegangen am 15. März 2016, Einspruch gegen die Wahl zum 16. Landtag von Baden-Württemberg am 13. März 2016 eingelegt.

Der Einsprecher befindet sich in Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt Freiburg. Er macht geltend, durch das Verhalten von Bediensteten der Justizvollzugsanstalt an der Briefwahl gehindert worden zu sein. Der Stationsdienst habe ihm mehrfach bestätigt, dass er automatisch und rechtzeitig „einbestellt“ würde, um die notwendigen Schritte für die Teilnahme an der Briefwahl zu unternehmen. Nachdem dies nicht geschehen sei, habe man ihm auf seine Beschwerde am Mittwoch vor der Wahl geraten, am Folgetag bei der Stadt Freiburg auf dem Postweg Briefwahlunterlagen zu beantragen. Dies habe erwartungsgemäß zeitlich nicht mehr ausgereicht. Die Justizvollzugsanstalt hätte durch Boten dafür sorgen müssen, dass die Anträge rechtzeitig zur Stadt gelangen, die Briefwahlunterlagen abgeholt werden und die Wahlbriefe zur Stadt gebracht werden.

2.

Der Wahlprüfungsausschuss hat zu dem Einspruch eine Stellungnahme der Landeswahlleiterin eingeholt. Darin wird ausgeführt:

Die Organisation und Unterstützung der in der Justizvollzugsanstalt Freiburg (JVA) untergebrachten Sicherungsverwahrten und Gefangenen bei der Ausübung des Wahlrechts anlässlich der Landtagswahl am 13. März 2016, welches sie im

Ausgegeben: 03. 11. 2016

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Grundsatz eigenverantwortlich wahrnehmen müssen, entsprach den gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere wurde sichergestellt, dass alle Sicherungsverwahrten und Gefangenen, die von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen wollten, dies auch tun konnten.

Die JVA hat die Gefangenen und Sicherungsverwahrten bereits mit Aushang vom 28. Januar 2016 detailliert über die Modalitäten ihres Wahlrechts informiert. Der Aushang erfolgte an den unterschiedlichsten Stellen, wie auf den Stockwerken, im Zeitungsschauenfenster, in der Schub-, Kranken- und Jugendabteilung und am Schwarzen Brett. Der Aushang informierte u. a. darüber, dass im geschlossenen Vollzug das Wahlrecht nur im Wege der Briefwahl ausgeübt werden kann und gab Auskunft, in welchen Fällen und in welcher Gemeinde eine Eintragung in das Wählerverzeichnis von Amts wegen erfolgt und in welchen Fällen dafür und bei welcher Gemeinde ein Antrag auf Eintragung zu stellen ist. Ferner enthielt er die Auskunft, dass und bei welcher Gemeinde der für die Teilnahme an der Briefwahl erforderliche Wahlschein mit Briefwahlunterlagen zu beantragen ist, wo Antragsformulare erhältlich sind und welche Stichtage für die Eintragung in das Wählerverzeichnis von Amts wegen, den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen sowie den spätesten Eingang der Wahlbriefe beim jeweils zuständigen Wahlamt gelten.

Hingewiesen wurde im Aushang auf die Versandmöglichkeit der Anträge und Wahlbriefe über den üblichen Postweg und die damit ggf. verbundene Verzögerungsgefahr. Ergänzend wurde den Gefangenen/Sicherungsverwahrten im Aushang angeboten, bei der Anstaltsleitung mit ihren Anträgen auf Eintragung in das Wählerverzeichnis vorstellig zu werden, Fragen zu klären und, sofern sich die Anträge an die Stadt Freiburg richten, diese bei der Anstaltsleitung zur Weiterleitung an die Stadt Freiburg abzugeben. Als Termin für die Abgabe der Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis sowie der Anträge auf Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen war für die Unterbrachten der Sicherheitsabteilung der 9. Februar 2016, 9:45 bis 10:15 Uhr angegeben. Des Weiteren war den Gefangenen/Sicherungsverwahrten angeboten, ihre an die Stadt Freiburg gerichteten Wahlbriefe weiterzuleiten. Für die Sicherungsverwahrten war für die Abgabe der 8. März 2016, 14:15 bis 14:45 Uhr terminiert. Entsprechende Termine und Angebote waren auch für die Gefangenen und Untersuchungsgefangenen vorgesehen.

Im Aushang war betreffend der zusätzlichen Angebote darauf hingewiesen, dass die Vorführung zu diesen Terminen nur auf möglichst frühzeitige Antragstellung bei den jeweils zuständigen Bereichsdienstleitern erfolge, die Vorführung zu den genannten Terminen Priorität vor etwaigen anderen Terminen im Haus habe und Terminüberschneidungen frühzeitig dem zuständigen Bereichsdienstleiter mitzuteilen seien, wobei Termine bei Gericht o. ä. hiervon unberührt blieben. Für den Fall, dass die genannten Termine aus wichtigem Grund nicht wahrgenommen werden könnten, könne in begründeten Einzelfällen ein Zusatztermin eingerichtet werden. Entsprechende Anträge seien bei den zuständigen Bereichsdienstleitern zu stellen. Weiter wurde auch darüber informiert, dass, da derzeit sämtliche Sicherungsverwahrte in Einzelzimmern untergebracht seien, für diese keine Wahlkabine/kein Wahlzimmer eingerichtet werde. Auf begründeten Antrag könne seitens der JVA dennoch ein Wahlzimmer eingerichtet werden. Für die Gefangenen, die nicht in einem Einzelhäftraum/einem Einzelzimmer untergebracht seien, stelle die JVA zu den Terminen eine Wahlkabine bzw. einen Wahlraum zur unbeobachteten Wahl zur Verfügung.

Nach Mitteilung der JVA hat der Einspruchsführer gegenüber der JVA zu keiner Zeit angezeigt, dass er zu den genannten Terminen bei der Anstaltsleitung vorstellig werden möchte und haben am 9. Februar 2016 zwei andere Sicherungsverwahrte von dem Angebot, den Antrag auf Erteilung von Briefwahlunterlagen persönlich bei der Anstaltsleitung abzugeben, Gebrauch gemacht. Wahlbriefe seien von keinem Sicherungsverwahrten der Anstaltsleitung zur Weiterleitung an die Stadt Freiburg übergeben worden. Sämtliche bis zum 10. März 2016 der zuständigen Stelle in der JVA vorgelegten Anträge seien von einer Bediensteten der JVA persönlich zum Wahlamt der Stadt Freiburg gebracht worden. Anträge, die andere Gemeinden betrafen, seien faxpostalisch an die zuständigen Wahlämter weitergeleitet worden. Die JVA hat damit alles getan, um den Insassen die Wahl zu erleichtern.

Im Übrigen teilt die JVA mit, dass entgegen dem Vortrag des Einspruchsführers zu keinem Zeitpunkt ein von den Vorgaben des Aushangs abweichender Hinweis erging, sämtliche Sicherungsverwahrte oder Gefangene würden zur Wahl „einbestellt“ werden. Zu Recht weist sie darauf hin, dass eine derartige Einbestellung aller Gefangenen und Sicherungsverwahrten zur Wahl ohne vorherige eigene Antragstellung den seitens der Justizvollzugseinrichtung strikt zu beachtenden Grundsatz der Wahrung der staatlichen Neutralitätspflicht verletzte.

3.

Der Einsprecher war für die Landtagswahl wahlberechtigt und ist deshalb einspruchsberechtigt (§ 2 Landeswahlprüfungsgesetz – LWPrG).

Das Einspruchsschreiben ist beim Landtag am 15. März 2016 und damit vor der Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg am 8. April 2016 und folglich auch vor Beginn der Einspruchsfrist (§ 3 Absatz 2 LWPrG) beim Landtag eingegangen. Der Zulässigkeit eines Wahleinspruchs steht es jedoch nicht entgegen, wenn er bereits vor Beginn der Einspruchsfrist erhoben worden ist (Schreiber, Bundeswahlgesetz, 9. Auflage, § 49 Rn. 26).

Nach den Erhebungen der Landeswahlleiterin erging zu keinem Zeitpunkt ein Hinweis, sämtliche Sicherungsverwahrte oder Gefangene würden im Zusammenhang mit der Wahl „einbestellt“ werden. Vielmehr wurde bereits am 28. Januar 2016 durch Aushänge an verschiedenen Stellen in der Justizvollzugsanstalt ausführlich über die Modalitäten des Wahlrechts informiert. Neben der Möglichkeit, alle Formalitäten postalisch zu erledigen, wurde den Sicherungsverwahrten angeboten, am 9. Februar 2016 Anträge auf Briefwahlunterlagen und am 8. März 2016 Wahlbriefe persönlich abzugeben, jeweils zur Weiterleitung an die Stadt Freiburg. Darüber hinaus wurden sämtliche bis zum 10. März 2016 vorgelegten Anträge von einer Bediensteten der Justizvollzugsanstalt persönlich zum Wahlamt der Stadt Freiburg gebracht und die ausgegebenen Briefwahlunterlagen abgeholt. Die Sicherungsverwahrten wurden daher insoweit nicht auf den Postweg verwiesen.

Im Übrigen hat der Einsprecher nicht behauptet, dass er die Briefwahlunterlagen tatsächlich beantragt hat. Angesichts der oben dargestellten Hilfestellung der Justizvollzugsanstalt hätte er die Unterlagen sonst rechtzeitig erhalten müssen. Aber auch wenn eine Antragstellung unterstellt wird, hätte der Einsprecher es in Anbetracht der Hinweise und Hilfsangebote der Justizvollzugsanstalt selbst zu vertreten, wenn ihm eine Teilnahme an der Wahl durch die späte Antragstellung nicht mehr möglich war. Ein Wahlfehler liegt somit nicht vor.

4.

Der Wahlprüfungsausschuss kam zu dem Ergebnis, dass der Wahleinspruch offensichtlich unbegründet ist. Deshalb sah er gemäß § 6 Absatz 4 Landeswahlprüfungsgesetz durch einstimmigen Beschluss von einer mündlichen Verhandlung ab.

Anschließend fasste der Wahlprüfungsausschuss einstimmig den Beschluss, dem Plenum zu empfehlen, den Wahleinspruch zurückzuweisen und festzustellen, dass die Wahl, soweit angefochten, gültig ist.